Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Geophysik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. September 2009 vom 17. Juni 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel

Die Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang Geophysik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 7. August 2012 (AB Uni 25/2012, S. 2214) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) Eine Bewerberin / Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Geophysik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Geophysik endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelt, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden

- (1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Mastermoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Mastermoduls in der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung einen Fehlversuch erzielt und ist sie/er in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 eingefügt:

§ 8a Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die im Studiengang MSc Geophysik eingeschrieben sind und werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. April 2013.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles